

**Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Hoiersdorf
vom 26.09.1988 in der Fassung der Änderungen vom 17.12.1992,
vom 16.06.1993, vom 15.12.1999, vom 14.06.2001, vom 10.07.2007,
vom 03.12.2009 vom 01.07.2014 und vom 08.12.2022**

1. Das Dorfgemeinschaftshaus steht der Stadt, den in der Stadt ansässigen Vereinen, Organisationen, Firmen und Einwohnern nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung. Im Einzelfall können bei öffentlichem Interesse auch sonstige Personen und Organisationen von der Zentralen Gebäudewirtschaft der Stadt Schöningen zugelassen werden. Jugendlichen werden die Räume auch dann nicht überlassen, wenn Erwachsene die Verantwortung dafür übernehmen.
2. Über die Vergabe der Räume entscheidet die Zentrale Gebäudewirtschaft der Stadt Schöningen. Anträge können bei der Hausmeister*innen gestellt werden.
3. Die überlassenen Räume und das überlassene Inventar sind pfleglich zu behandeln. Das Einschlagen von Nägeln und Reißzwecken, sowie das Benutzen von Klebebändern und anderen Befestigungsmaterialien an den Balken, Decken, Wänden, Türen und Fenstern ist untersagt. Bei Beschädigung oder Abhandenkommen ist der Stadt Schöningen Schadenersatz von den Benutzern gemäß Anlage 1 zu leisten.
4. Die überlassenen Räume, das Inventar und die Außenanlagen sind nach näherer Weisung der Hausmeister*innen umgehend nach Benutzung der Räume zu reinigen. Andernfalls wird die unter Nr. 10 aufgeführte Vorauszahlung von **50,00 €** bzw. **80,00 €** von der Stadt Schöningen einbehalten.
5. Benutzer haben die Bedürfnisse der Nachbarn auf Nachtruhe zu beachten. Ab 22.00 Uhr sind die Fenster zu schließen. Musik und sonstige Geräusche sind auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Lärm außerhalb der überlassenen Räumlichkeiten ist untersagt.
6. Für die Ansprüche der Stadt gemäß dieser Benutzungsordnung haftet neben den Benutzern auch der von den Benutzern benannte Verantwortliche als Gesamtschuldner.
7. Für die Benutzung ist ein privatrechtliches Entgelt gemäß den nachfolgenden Ziffern 9 und 10 zu entrichten. Das Entgelt ist auf ein Konto der Stadtkasse Schöningen vor der Veranstaltung zu überweisen und der Überweisungsbeleg als Nachweis der Hausmeister*innen vor der beantragten Veranstaltung vorzulegen. Gleiches gilt für die Anzahlung bei Anmeldung der Veranstaltung.
8. Der das Volksfest durchführende Verein darf das Dorfgemeinschaftshaus zur Durchführung des Volksfestes an drei aufeinander folgenden Tagen kostenlos benutzen.

9. Der Schützenverein Hoiersdorf darf das Dorfgemeinschaftshaus dreimal im Jahr kostenlos benutzen; der Hoiersdorfer Sportverein, der Männergesangverein Hoiersdorf, die Ortsfeuerwehr Hoiersdorf, der Schrebergartenverein "Einigkeit", der Siedlerbund dürfen das Dorfgemeinschaftshaus zweimal im Jahr kostenlos benutzen. Dies gilt auch dann, wenn ein konzessionierter Wirt hinzugezogen wird.
- 9.1 Veranstaltungen von Wohlfahrtsverbänden, Kirchen und sonstigen Trägern der Sozialarbeit sind kostenlos.
- 9.2 Für öffentlich zugängliche oder geschlossene Veranstaltungen, die anerkanntenswert gemeinnützigen, insbesondere sozialen, kulturellen oder heimatpflegerischen Zwecken dienen, kann Kostenfreiheit gewährt werden.
10. Für nicht kostenfreie Veranstaltungen sind Benutzungsentgelte gemäß nachstehender Aufstellung + die Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch entsprechend den Zählerständen für elektrischen Strom, Gas und Wasser zu entrichten:

Entgelte für	ortsansässige Personen und Organisationen je Tag	auswärtige Personen und Organisationen je Tag
kleiner Saal	90,00 €	180,00 €
kleiner und großer Saal	180,00 €	280,00 €

Strom	n.n	Aktuelle Preise sind im Aushang im DGH ersichtlich
Erdgas	n.n	
Wasser	n.n	

11. Es ist eine Vorauszahlung einer Kautions (Reinigungsgebühr und Energiepauschale) von insgesamt **50,00 €** für den kleinen Saal bzw. **80,00 €** für den großen Saal zu leisten, die bei ordnungsgemäßer Reinigung und Übergabe der genutzten Räumlichkeiten mit der tatsächlichen genutzten Energiepauschale verrechnet wird.
12. Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses bei Trauerfeiern sind 25,-- € zu entrichten.

13. Soweit Leistungen im Rahmen der Einführung des § 2b UStG der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die genannten Gebühren um die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.
14. Falls in dem Veranstaltungssaal oder den angrenzenden Räumlichkeiten, Speisen mit Hilfe von Spirituskochern, Brennpasteerwärmern oder ähnliche Geräten gewärmt werden, muss ein Fettbrandlöscher mit mindestens 3L Inhalt vorgehalten werden. Der Standort ist mit dem Brandschutzzeichen F001 „Feuerlöschgerät I“ kenntlich zu machen. Auf das Brandschutzzeichen kann verzichtet werden wenn der Löscher gut sichtbar angebracht ist.
15. Bei der Benutzung von elektrischen Einrichtungen (wie z. B. DJ-Pult), Einrichtungen für Licht und Beschallungssteuerung, ist zusätzlich ein CO2 Feuerlöscher mit 2 l Inhalt vorzuhalten. Der Standort ist mit dem Brandschutzzeichen F05 „Feuerlöschgerät“ kenntlich zu machen. Auf das Brandschutzzeichen kann verzichtet werden, wenn der Löscher gut sichtbar angebracht ist.
16. Bei zusätzlich aufgestelltem Mobiliar (z. B. zu Präsentationszwecken) ist jeweils ein weiterer Pulver- oder Schaumlöscher mit 9 Löschmitteleinheiten vorzuhalten. Der Standort ist mit dem Brandschutzzeichen F001 „Feuerlöschgerät“ kenntlich zu machen. Auf das Brandschutzzeichen kann verzichtet werden, wenn der Löscher gut sichtbar angebracht ist.
17. Während des Aufenthaltes von Personen in der Versammlungsstätte müssen die Flucht- und Rettungspläne jederzeit und in voller Breite zur Verfügung stehen und die Türen in den jeweiligen Rettungswegen müssen jederzeit von innen leicht und in der voller Breite geöffnet werden können.
18. Sämtliche Dekorationen und Ausschmückungen sind in der Feuerwiderstandsklasse B1 nach DIN 4102 auszuführen.
19. Die Rettungswege auf dem Grundstück der Versammlungsstätte sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst müssen ständig frei gehalten werden.
20. Verstoßen die Benutzer gegen die vorstehenden Benutzungsvorschriften, können sie mit sofortiger Wirkung durch die Hausmeister*innen, Bedienstete der Stadt Schöningen oder durch sonstige mit der Ausübung des Hausrechts betraute Personen aus den überlassenen Räumen verwiesen werden. Den Anweisungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung behält sich

die Stadt Schöningen vor, Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs zu stellen. Ferner kann für die Zukunft eine befristete oder dauernde Überlassungssperre verhängt werden.

21. Diese Benutzungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.